

15.04.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/112

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Aufhebung der Schule am Ahnsförth, Förderschule Schwerpunkt Lernen

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	04.05.2016 -							
Schulausschuss	19.05.2016 -							
Verwaltungsausschuss	30.05.2016 -							
Rat	02.06.2016 -							

Beschlussvorschlag

1. Die Schule am Ahnsförth wird zum Schuljahr 2016/2017 als eigenständige Schule räumlich im Gebäude der Kooperativen Gesamtschule untergebracht und mit Ablauf des Schuljahres 2016/2017 am 21.06.2017 aufgehoben. Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Antrag an die Landesschulbehörde zu stellen und die notwendigen Schritte einzuleiten.

2. Das Schulgebäude mitsamt Sporthalle und Grundstück wird der Michael Ende Schule zugeordnet. In Bezug auf die Budgetierung ergibt sich nunmehr die Budgetierungsstufe 1. Eine mögliche zusätzliche Nutzung freier Kapazitäten, bspw. durch Horte oder das Kinder- und Jugendhaus bleibt vorbehalten.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung	- EUR		- EUR
Aufwand/Auszahlung	- EUR		- EUR
Saldo	- EUR		- EUR

Begründung

Der Landesgesetzgeber hat mit dem neuen Niedersächsischen Schulgesetz festgelegt, dass Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen keine neuen Schüler mehr aufnehmen dürfen und somit auslaufen. Mit Beginn des neuen Schuljahres werden nur noch 7 Schüler die Förderschule besuchen. Die Schule am Ahnsförth ist mit unter 12 Schülern per Definition keine Schule mehr im Sinne des Schulgesetzes, kann aber fortgeführt werden, bis der letzte Jahrgang die Schule verlässt.

I. Hintergründe zur Inklusion

In Niedersachsen ist die inklusive Schule verbindlich zum Schuljahresbeginn 2013/14 eingeführt worden. Die inklusive Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu den niedersächsischen Schulen.

Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben ein Wahlrecht erhalten, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder eine vorhandene Förderschule besucht.

Grundschulen nehmen seit dem 1. August 2013 alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen im 1. Schuljahrgang auf. Für alle Förderschwerpunkte außer Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung können für einen Übergangszeitraum bis zum 31.07.2024 Schwerpunkt-Grundschulen eingerichtet werden. Im Bereich der Kernstadt wurden die Michael Ende Schule (körperliche und motorische Entwicklung) und die Grundschule Stockhausenstraße (geistige Entwicklung) Schwerpunktschulen. Im ländlichen Raum ist darüber hinaus angestrebt, die Grundschulen Mandelsloh/Helstorf, Hagen und Otternhagen zu Schwerpunktschulen für den Unterstützungsbedarf körperliche und motorische Entwicklung aufzurüsten.

Auch die weiterführenden Schulen nehmen seit dem 1. August 2013 aufsteigend mit dem 5. Jahrgang Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allen Förderschwerpunkten im Sekundarbereich I entsprechend der Elternwahl auf. Im Interesse einer bestmöglichen Förderung und Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler sowie der Ermöglichung sonderpädagogischer Beratungs-, Bildungs- und Unterstützungsangebote wurde zwischen Gymnasium, Kooperativer Gesamtschule und Leine-Schule sowie der Stadt Neustadt a. Rbge. eine Vereinbarung für den Sekundarbereich getroffen. Im Rahmen dieser Vereinbarung findet ein zweijähriger Rotationszyklus statt, wonach die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

- in den Schuljahren 2012/2013 und 2013/2014 an der Kooperativen Gesamtschule
- in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 am Gymnasium
- in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018 an der Leine-Schule

angestrebt und umgesetzt wurde.

Die Vereinbarung dient dem Zweck der gemeinsamen Beschulung der Kinder mit Unterstützungsbedarf an jeweils einer der drei Schulen, zur Bündelung der fachlichen Kompetenzen und Unterstützungsleistungen.

II. Auswirkungen auf die Schule am Ahnsförth

Der Primarbereich der Förderschule Lernen läuft seit August 2013 aufsteigend aus, bereits mit Ablauf des Schuljahres 2014/2015 hat das letzte Kind den Primarbereich der Schule am Ahnsförth verlassen.

Durch den Wechsel der Schüler der Klassen 5, 6 und 7 in die inklusive Beschulung an allgemeinbildenden Schulen zum Schuljahr 2016/2017, verbleiben in diesem Jahr nur noch 7 Schüler in Klasse acht und werden aus pädagogischen Gründen in ihrem voraussichtlich letzten Schuljahr im Klassenverband zusammen bleiben.

§ 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) definiert Schulen als „alle auf Dauer eingerichteten Bildungsstätten, in denen (...) Unterricht (...) für **mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler** (...) erteilt wird.“

Mit nur 7 Schülern wäre die Schule am Ahnsförth daher keine Schule im Sinne des Schulgesetzes mehr. Allerdings sieht § 183 c Abs. 5 NSchG vor, dass die Schule fortgeführt werden kann, bis der letzte Schuljahrgang diese Schule verlässt.

Um andere Spannungsfelder (Platzprobleme der Michael Ende Schule, fehlende Hort-/KiTa-Plätze, räumliche Situation des Kinder- und Jugendhauses Dyckerhoffstraße) zu entlasten und weiterhin eine sinnvolle Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten zu gewährleisten, wurden bereits Gespräche mit der Schulleitung der Kooperativen Gesamtschule Neustadt und der Landesschulbehörde mit nachfolgendem Ergebnis geführt:

Die Kooperative Gesamtschule nimmt zum Schuljahresbeginn 2016/2017 die 7 Schülerinnen und Schüler der dann neunten Klasse der Förderschule räumlich auf. Organisatorisch ist diese Klasse der Leitung der Förderschule Fröbelschule in Wunstorf zugeordnet und wird von dort geführt und mit Förderschul-Lehrern versorgt. Dieses geschieht im Interesse der Aufrechterhaltung der Klassengemeinschaft in deren voraussichtlich letztem Schuljahr. Durch diese Lösung ist Kontinuität sowohl im Bereich der Schulleitung als auch im Bereich der Lehrerstundenversorgung gewährleistet, so dass die Unterrichtsqualität unverändert bleibt.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Um das strategische Ziel „Neustädter Land - Familienland“ langfristig zu gewährleisten, sollen Einrichtungen zu Bildung in hoher Qualität und angemessener Quantität bereitgestellt werden. Aufgrund der vom Landesgesetzgeber zur Inklusion getroffenen Vorgaben ist die Notwendigkeit, die Förderschule Lernen in Neustadt a. Rbge. zu betreiben, nicht mehr gegeben. Es wäre unangemessen und dem strategischen Ziel gegenläufig, die Schule weiterzuführen.

Sachgebiet 400 - Schulen, Sport und Kultur -